

## 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Anmeldung und Teilnahme an allen Jugendangeboten der RasenBallsport Leipzig GmbH, Cottaweg 3, 04177 Leipzig ("Ausrichter").

# 2. Vertragsschluss/Widerrufsrecht

- (1) Mit der Anmeldung für eine durch den Ausrichter, im Rahmen der RBL-Jugendangebote angebotene Veranstaltung bietet der Anmeldende ("Vertragspartner") dem Ausrichter den Abschluss eines Vertrages an.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch die Absendung des Anmeldeformulars auf der Homepage https://jugendangebote.rbleipzig.com/de/portal/events. Die Anmeldung erstreckt sich nur auf die in der Anmeldung für die Teilnahme angegebene(n) Person(en) ("Teilnehmer").
- (3) Der Vertrag kommt erst mit der Teilnahmebestätigung durch den Ausrichter zustande. Erfolgt kein vollständiger Zahlungseingang innerhalb der durch den Ausrichter vorgegebenen Frist, so behält sich der Ausrichter eine Nichtberücksichtigung des Teilnehmers (Storno) vor.
- Auch wenn der Ausrichter die Buchung von Veranstaltungen über Fernkommunikationsmitteln i.S.d. § 312c Absatz 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Vertragspartners bei der Buchung einer Veranstaltung. Ein zweiwöchiges Widerrufsrecht besteht daher ausdrücklich nicht. Jede Abgabe eines entsprechenden Angebots und die Buchung von Veranstaltungen ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Ausrichter bindend und verpflichtet zur Bezahlung der gebuchten Veranstaltung.

#### 3. Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an den Jugendangeboten ist jede Person berechtigt, welche zum Zeitpunkt der Veranstaltung 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist Die Anmeldung kann nur von einem bzw. den Erziehungsberechtigten des Teilnehmers durchgeführt und bestätigt werden.
- (2) Der/die Erziehungsberechtigte/n übertragen der aufsichtsführenden Person des Ausrichters für die jeweilige Dauer der Veranstaltung die Aufsichtspflichten und -rechte über den Teilnehmer. Der Teilnehmer hat den Anweisungen des Personals des Ausrichters Folge zu leisten.



- (3) Zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung der Veranstaltungen können der/die Erziehungsberechtigte/n des Teilnehmers im Rahmen der Anmeldung oder zum jeweiligen Leistungsbeginn der Veranstaltung die Aufsichtspersonen in Schrift- oder Textform über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen (bspw. Allergien, Handicaps) und ggf. notwendige Medikamente des Teilnehmers informieren. Die Erhebung der Daten durch den Ausrichter erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Regelungen. Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten können in der Datenschutzerklärung eingesehen werden.
- (4) Im Falle von Veranstaltungen, die eine sportliche Betätigung des Teilnehmers erfordern, erklären der/die Erziehungsberechtigte/n des Teilnehmers mit der Anmeldung, dass der Teilnehmer gesund und sportlich voll belastbar ist und das vorgesehene Veranstaltungsprogramm ohne Einschränkungen absolviert werden kann.

### 4. Gegenstand der Veranstaltung

- (1) Der Gegenstand der jeweiligen Veranstaltung und die damit verbundenen Leistungen werden in der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung (unter: "Veranstaltungsinformationen") genannt und/oder sind unter <a href="Anmeldung RB Leipzig Jugendangebote">Anmeldung RB Leipzig Jugendangebote</a> einsehbar. Grundsätzlich vom Leistungsumfang nicht umfasst, ist eine Verwahrungspflicht der Bekleidung, Ausrüstung, Wertsachen und sonstiger persönlicher Gegenstände der Teilnehmer. Der Ausrichter übernimmt insoweit keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung.
- (2) Der Ausrichter hat das Recht, jederzeit wenn dies für notwendig gehalten wird und nicht zweckwidrig herbeigeführt wurde, Programmpunkte zu verändern oder zu streichen und Rahmendaten der Veranstaltung wie konkrete Veranstaltungsorte etc. zu verändern, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtverlauf nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Ausrichter behält sich das Recht vor, Anmeldungen bzw. Teilnahmen auch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

#### 5. Rücktritt/Rücktrittskosten

- (1) Der Rücktritt vom Vertrag kann jederzeit unter den in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen in Textform erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der RasenBallsport Leipzig GmbH. Nimmt der Teilnehmer ohne vorherige Rücktrittserklärung an der Veranstaltung nicht teil, so gilt dies als am ersten Tag einer Veranstaltung erklärter Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten haben nach der Anmeldebestätigung folgendes Rücktrittsrecht:
  - Ein Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist kostenfrei möglich.
  - Erfolgt der Rücktritt ab einem Zeitraum von weniger als zwei Wochen vor der Veranstaltung sind 40 % der Teilnahmegebührt zu entrichten.
  - Bei Nichtteilnahme oder Rücktritt nach Veranstaltungsbeginn sind 100 % der Teilnahegebührt zu entrichten.



- (3) Im Falle von personalisierten Veranstaltungsinhalten (bspw. personalisierter T-Shirts) ist der Teilnehmer bei einem Rücktritt ab 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet, den personalisierten Veranstaltungsinhalt zum jeweiligen Preis abzunehmen.
- (4) Die Berechnung der Pauschalsätze i.S.d. Absatz 2 berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Leistungen. Der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigte/n hat/haben die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden entweder gar nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Wird die Teilnahme aus gleich welchen Gründen während der Veranstaltung abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr.

# 6. Rücktritt und Kündigung durch den Ausrichter

(1) Der Ausrichter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

#### 1. Bis 2 Wochen vor einer Veranstaltung

Der Ausrichter kann die Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl absagen. Wird eine Veranstaltung mangels Erreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, wird dem Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine adäquate Ersatzveranstaltung angeboten. Kann der Ausrichter dem Teilnehmer keine adäquate Ersatzveranstaltung anbieten, hat der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr. Lehnt der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigte die Teilnahme an der Ersatzveranstaltung ab, hat er ebenfalls Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr.

## 2. Verletzung von Vertragspflichten

Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Vertragspartner/Teilnehmer, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung bis zum vorgegebenen Zahlungsziel.

# 3. Einhaltung der Regeln für Veranstaltungen

Der Ausrichter behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Regeln für Veranstaltungen (z.B. körperliche Gewalt, Vandalismus, etc.) oder bei Nichtbefolgung der Weisungen der Aufsichtsperson den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Nach einem solchen Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

## 4. Straftaten

Bei der Begehung von Straftaten (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl, etc.) durch den Teilnehmer

(2) Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, als die unter Absatz 1 lit. a. genannten Rückerstattungsansprüche bei Nichterreichen der Mindesteilnehmerzahl bestehen bei Rücktritt oder Kündigung durch den Ausrichter nicht.



## 7. Medizinische Versorgung

Wird ein Teilnehmer während der Veranstaltung krank oder verletzt sich, so bevollmächtigen der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Ausrichter alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder seinen Heimtransport zu veranlassen. Sollten dem Ausrichter durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, ist dieser berechtigt, die ihm dadurch entstehenden Kosten dem Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

### 8. Versicherungen

- (1) Der Leistungsumfang enthält keinen Versicherungsschutz des Teilnehmers. Jeder Teilnehmer muss kranken- und haftpflichtversichert sein; ggfs. über ihre Erziehungsberechtigten. Der Ausrichter ist berechtigt, einen Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes von dem Vertragspartner oder Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu verlangen.
- (2) Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im eigenen Ermessen des Vertragspartners bzw. jedes einzelnen Teilnehmers

#### 9. Haftung des Ausrichters

- (1) Der Ausrichter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der für den Ausrichter tätigen Personen, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- (2) Der Ausrichter haftet nicht, wenn die angebotene Veranstaltung aus Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig abgebrochen werden muss, die auch durch die äußerste, billigerweise von dem Ausrichter zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden konnten (höhere Gewalt), wie beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, gesetzliche Verordnungen oder Pandemien.
- (3) Der Ausrichter haftet ebenfalls nicht, wenn Veranstaltungsleistungen aus Gründen nicht erbracht werden können, die in die Risikosphäre des Teilnehmers bzw. seiner Erziehungsberechtigten oder des Vertragspartners fallen (z.B. Krankheit, Terminkollisionen, Urlaub).
- (4) In sämtlichen der in Abs. 2 und 3 aufgeführten Fällen besteht kein Anspruch des Teilnehmers, bzw. dessen Erziehungsberechtigter, auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder sonstigen durch die Teilnahme, die Vorbereitung auf die Teilnahme oder im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Kosten bzw. Schäden. Weiterhin besteht auch kein Anspruch auf Ersatz.



- (5) Der Ausrichter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigte oder der Vertragspartner vertrauen durfte (nachfolgend "wesentliche Nebenpflicht"), ist die Haftung des Ausrichters auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Der Ausrichter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für schuldhaft herbeigeführte Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für die Haftung für Ansprüche des Teilnehmers bzw. seiner Erziehungsberechtigten oder des Vertragspartners aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund arglistiger Täuschung sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

## 10. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Hat der Vertragspartner oder ein Teilnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Deutschland, so bleibt ihm der Schutz nach den maßgeblichen Bestimmungen seines Aufenthaltsstaats, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, erhalten.

(Stand: 9/2024)